

Satzung

Carsharing Traunstein e.V.

CST

Stand 16.11.2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Carsharing Traunstein e.V.**
- (2) Der Verein benutzt die Abkürzung **CST** als Namen.
- (3) Sitz des Vereins ist Traunstein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein tritt für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für:

1. eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs,
2. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
3. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln,
4. umweltschonende und sozialverträgliche Geschwindigkeiten.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen,
2. die Bereitschaft der Mitglieder, freiwillig eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h auf Landstraßen und 120 km/h auf Autobahnen einzuhalten,
3. Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr und juristische Personen werden. Je nach Dauer ihrer Zugehörigkeit besitzen die Mitglieder den Status Probemitglied oder Vollmitglied. Nach der Probemitgliedschaft kann die Aufnahme als Vollmitglied erfolgen.

(2) Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Probemitgliedschaft und die Vollmitgliedschaft sind schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Probemitglied und Vollmitglied entscheidet der Vorstand.
2. Vollmitglieder sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung die volle Mitgliedschaft innehaben oder durch Beschluss des Vorstands als Vollmitglied aufgenommen werden.
3. Die Probemitgliedschaft ist auf 120 Tage befristet und kann nicht vorzeitig beendet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
5. Mitglieder können aufgrund vereinswidrigem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Der Ausschluss eines Vollmitglieds erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit wenigstens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließt.
7. Der Austritt eines Vollmitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung und in der Nutzungsordnung geregelt. Insbesondere haben alle Mitglieder Sitz-, Antrags- und Rederechte. Vollmitglieder besitzen darüber hinaus Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Personen, die im Haushalt des Mitglieds leben und die Nutzungsvoraussetzungen erfüllen, haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Rederechte. Das Mitglied kann sein Stimmrecht auf eine dieser Personen übertragen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag, der Nutzungsanteil und die Nutzungstarife werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:
 1. die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer/innen und des/r Kassenprüfers/in,
 2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung,
 3. die Beschlussfassung zu Anträgen,
 4. die Änderung der Satzung,
 5. die Anschaffung und Veräußerung von Fahrzeugen, es sei denn, die Mitgliederversammlung überträgt diese Aufgabe an den erweiterten Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 1. wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
 2. wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Juristische Personen werden durch einen autorisierten Vertreter vertreten. Mitglieder können durch ein anderes Mitglied vertreten werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.
- (9) Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (11) Die Beschlüsse zur Anschaffung und Veräußerung von Fahrzeugen gelten im Innenverhältnis.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vollmitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse aus. Er verantwortet die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand kann Untervollmacht erteilen oder für besonders beschriebene Aufgaben Vertreter (§ 30 BGB) benennen.
- (5) Er bestellt den/die Kassenwart/in und den/die Schriftführer/in. Der/die Kassenwart/in muss nicht Mitglied des Vereines sein.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beisitzer sind Vollmitglieder und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Ein- und Verkäufe und die Vergabe von Aufträgen, die den Betrag von 3.000 EURO überschreiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Beschlussfassungen die den Betrag von 10.000 EURO überschreiten, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands gelten nur im Innenverhältnis. Sie sind schriftlich festzuhalten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.